

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für
Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege
Frau Lucie Cordes
Sonnenbergstr. 2/2a
65193 Wiesbaden

12.05.2026

Stellungnahme

Beteiligungsverfahren zur Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Pflegeunterstützungsverordnung - PfluV)

Sehr geehrte Frau Cordes,

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der vorgesehenen Überarbeitung der Pflegeunterstützungsverordnung (PfluV) Stellung zu nehmen. Die Verordnung ist aus Sicht der Liga von hoher Bedeutung, da sie einen zentralen Beitrag zum Ausbau niedrigschwelliger Angebote zur Unterstützung im Alltag leistet und somit sowohl pflegebedürftige Menschen als auch pflegende Angehörige entlastet. Der Bedarf an diesen Angeboten ist in Hessen weiterhin sehr hoch. Ein flächendeckender Ausbau muss daher gezielt vorangetrieben werden und ist ein wichtiger Baustein der ambulanten Versorgung älterer und pflegebedürftiger Menschen und unterstützt damit ebenfalls pflegende An- und Zugehörige.

Damit dieser Ausbau gelingen kann, müssen die Angebote auskömmlich finanziert und für die Anbieterinnen und Anbieter praktikabel sowie bürokratiearm ausgestaltet sein. Die Zielrichtung der vorgelegten Änderungen wird grundsätzlich begrüßt. Aus Sicht der Liga gehen die vorgesehenen Anpassungen jedoch insbesondere im Hinblick auf notwendige Vereinfachungen nicht weit genug. In der Unterarbeitsgruppe „Entbürokratisierung“ des Landespflegeausschusses wurden hierzu von den beteiligten Akteuren mehrere Ansätze im breiten Konsens erarbeitet, die in der aktuellen Überarbeitung der PfluV nicht oder nur unzureichend aufgegriffen werden.

Seite 1 von 7

§ 1 Anerkennungsvoraussetzungen

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 12 (Entgelte)

Die vorgenommene Anpassung des § 1 Abs. 1 Nr. 12 und die Streichung der bislang vorgesehenen pauschalen Beträge werden ausdrücklich begrüßt.

Diese Neufassung stellt aus unserer Sicht einen wichtigen und sachgerechten Schritt dar. Die Orientierung an den Preisen vergleichbarer Leistungen zugelassener Pflegeeinrichtungen ermöglicht eine realistischere Abbildung der tatsächlichen Kosten und trägt zu mehr Praxisnähe und Fairness bei. Zugleich verbessert sie die Planungssicherheit für Anbieterinnen und Anbieter und unterstützt eine nachhaltige Ausgestaltung der Angebote nach § 45a SGB XI.

Für die konkrete Umsetzung im Hinblick auf eine Veröffentlichung der Vergütungen für vergleichbare Leistungen muss aus unserer Sicht die Praxis einbezogen werden, damit eine praxisnahe Regelung gefunden werden kann.

Um eine nachhaltige und verlässliche Angebotsstruktur sicherzustellen, ist eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Entgelte erforderlich, mindestens orientiert an der allgemeinen Preisentwicklung.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass für viele Leistungsnehmende die Erreichbarkeit der Angebote eine zentrale Zugangsvoraussetzung darstellt. Nicht alle pflegebedürftigen Menschen verfügen über An- oder Zugehörige, die sie zu entsprechenden Unterstützungs- oder Betreuungsangeboten begleiten oder fahren können. In der Praxis müssen Anbieterinnen und Anbieter daher häufig Fahrdienste koordinieren oder personelle Ressourcen für die Beförderung vorhalten. Die damit verbundenen organisatorischen und finanziellen Aufwände sind innerhalb der bestehenden Entgeltregelungen nur unzureichend abbildbar. Fehlt eine tragfähige Refinanzierung, besteht die Gefahr, dass Angebote nicht in Anspruch genommen werden können oder gar nicht erst zustande kommen. Dies widerspricht dem Ziel der PflüV, einen niedrighwelligen und gleichberechtigten Zugang zu Unterstützungsleistungen sicherzustellen.

Neuer § 2a – Inhalt von Angeboten zur Entlastung von Pflegenden

Die Aufnahme des neuen § 2a und die damit verbundene stärkere Betonung von Angeboten zur gezielten Entlastung von Pflegenden wird ausdrücklich begrüßt. Es ist aus unserer Sicht richtig und notwendig, deutlicher herauszustellen, welche Zielrichtung mit den nach § 45a SGB XI möglichen Angeboten verfolgt wird, damit Pflegebedürftige und ihre Angehörigen nachvollziehen können, welcher Art die jeweilige Unterstützung ist und welchem Entlastungszweck sie konkret dient.

Gleichzeitig wird im Wortlaut des § 2a bislang nicht hinreichend deutlich, welche Anforderungen an die Qualifikation von Leistungserbringern und welche Angebote tatsächlich der unmittelbaren Entlastung Pflegenden dienen sollen. Die verwendeten Begrifflichkeiten orientieren sich zwar an der Gesetzesbegründung zu § 45a SGB XI und benennen Anwendungsbeispiele, sie bleiben aber auf einer abstrakten Ebene. Für die Praxis ist daher nicht ausreichend klar erkennbar, wie die Abgrenzung zwischen Angeboten mit primärer Entlastungswirkung und solchen mit lediglich mittelbarer Wirkung erfolgen soll.

Insbesondere für Antragstellende, Pflegebedürftige und pflegende Angehörige ist Transparenz darüber erforderlich, welche konkreten Leistungen sie erwarten können und welches

Entlastungsziel jeweils im Vordergrund steht. Ohne eine weitergehende Konkretisierung besteht die Gefahr unterschiedlicher Auslegungen und uneinheitlicher Anwendungspraxis.

Darüber hinaus geht aus der Änderungsverordnung sowie ihrer Begründung weiterhin nicht hervor, welche konkreten Notfallsituationen gemeint sind und welche organisatorischen oder inhaltlichen Regelungen hierfür vorzusehen sind. Diese Unklarheit kann insbesondere Leistungserbringer vor erhebliche Herausforderungen stellen und erschwert eine verlässliche Umsetzung der Angebote.

§ 4 Anbieterinnen und Anbieter

Die Neuregelungen zu den unterschiedlichen Anbieterarten führen zu einer nebeneinander bestehenden Vielzahl von Anforderungen, die insgesamt komplex und schwer nachvollziehbar sind. Die Abgrenzung der verschiedenen Anbieterformen ist nicht ausreichend klar dargestellt. In der Praxis ist häufig nicht eindeutig erkennbar, welche Anbieter welche Leistungen unter welchen Voraussetzungen erbringen dürfen und wie sich die Anforderungen insbesondere an qualifizierte Einzelpersonen, von denen an qualifizierte Ehrenamtliche unterscheiden. Aus Sicht der Liga besteht hier erheblicher Klarstellungsbedarf, entweder durch eine deutlich verständlichere Strukturierung in der Verordnung selbst oder **durch das ergänzende Aufsetzen landesweit einheitlicher, leicht verständlicher Umsetzungshilfen**,

Freigemeinnützige Träger sehen sich zudem dadurch benachteiligt, dass überwiegend ehrenamtlich engagierte Personen eingesetzt werden müssen. In der Praxis wird es zunehmend schwieriger, ausreichend Ehrenamtliche zu gewinnen. Viele Personen, die bislang für ein solches Engagement zur Verfügung standen, sind aufgrund sinkender Renten auf einen Zuverdienst angewiesen und bevorzugen eine geringfügige Beschäftigung, die im Rahmen der Verordnung jedoch nicht möglich ist. Dies gefährdet bestehende Angebote und schränkt den weiteren Ausbau ein.

§ 5 Leistungserbringende Personen

Zu § 5 (2):

Die Regelungen zu den Qualifikationsanforderungen sollten ergänzt und präzisiert werden. Insbesondere sollten Fachkräfte mit der Qualifikation als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann ausdrücklich berücksichtigt werden. Weiterhin ist zu überdenken, die Qualifikation des Gerontologen durch Absolventen Sozial-/Geistes- und Gesundheitswissenschaften sowie Pflegewissenschaften auszubauen.

Zu § 5 (3)

Die Möglichkeit der Vermittlung von Wissen via Präsenz – oder Online-Schulung oder E-Learnings wird ausdrücklich begrüßt.

Der Umfang der Basisqualifikation stellt insbesondere für ehrenamtlich Tätige, die nur in geringem zeitlichem Umfang eingesetzt werden, eine hohe Hürde dar. Hier werden mehr Flexibilität und eine stärkere Berücksichtigung einschlägiger Vorerfahrungen gefordert. Die neuen Regelungen zur Basisqualifikation erscheinen insgesamt unübersichtlich und uneinheitlich, insbesondere im Hinblick auf die Differenzierung zwischen qualifizierten Ehrenamtlichen in Nachbarschaftshilfevereinen und anderen Leistungserbringenden.

§ 6 Konzept

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Konzepts wird als unverhältnismäßig und wenig zweckmäßig eingeschätzt. Der bürokratische Aufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen, zumal es sich um niedrigschwellige Unterstützungsleistungen handelt. Stattdessen sollte ein landeseinheitliches Standardformular bereitgestellt werden, das mit geringem Aufwand auszufüllen ist und den bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten reduziert.

§ 7 Qualitätssicherung

Zu § 7 (1)

Die Vorgaben zur Qualitätssicherung werfen Fragen hinsichtlich der praktischen Umsetzung auf. Unklar ist insbesondere, wer entsprechende Schulungen und Fortbildungen anbietet und wie deren Durchführung überprüft werden soll. Mehrere Regelungen sind sehr komplex und sollten im Interesse der Praktikabilität vereinfacht werden. Zugleich ist sicherzustellen, dass Beschwerdestellen klar benannt sind und sowohl für Leistungsnehmende als auch für Leistungserbringende ansprechbar bleiben.

Zu § 7 (2)

Die vorgesehene Verpflichtung für Anbieterinnen und Anbieter mit mehr als drei leistungserbringenden Personen, eine unentgeltliche fachliche und psychosoziale Anleitung sowie Begleitung durch Fachkräfte sicherzustellen, wird in ihrer derzeitigen Ausgestaltung kritisch gesehen.

Für ambulante Pflegedienste ist davon auszugehen, dass diese Aufgaben bereits durch bestehende Strukturen abgedeckt sind. In diesen Fällen ist die fachliche Begleitung bereits Bestandteil der bestehenden Organisations- und Verantwortungsstruktur und bedarf keiner zusätzlichen spezialgesetzlichen Regelung im Rahmen der PflüV.

Für andere Anbieterformen hingegen greift die pauschale Verpflichtung zu kurz: Die Ausgestaltung fachlicher Anleitung liegt dort im eigenen Verantwortungsbereich der Träger und ist abhängig von Art, Umfang und Inhalt des jeweiligen Angebots. Eine einheitliche Regelung wird den sehr unterschiedlichen Anbieterstrukturen nicht gerecht und führt zu erheblichen Umsetzungs- und Abgrenzungsproblemen.

Zudem entsteht zusätzlicher bürokratischer Aufwand, ohne dass für alle Anbieter ein klarer Mehrwert für die Qualitätssicherung erkennbar ist. Aus Sicht der Praxis bedarf es daher einer stärkeren Differenzierung und Vereinfachung der Regelung.

Als praktikable Alternative wird angeregt, die zuständige Zulassungsstelle stärker in eine koordinierende Rolle einzubinden. Regelmäßige, regional oder landesweit organisierte Austauschtreffen könnten fachliche Begleitung, Vernetzung und Qualitätssicherung fördern und zugleich als niedrigschwellige Ansprechstelle dienen. Ergänzend ist sicherzustellen, dass klare, beidseitig ansprechbare Beschwerdestrukturen für Leistungsnehmende und Leistungserbringende bestehen.

Insgesamt sollte § 7 Abs. 2 so weiterentwickelt werden, dass Überregulierung vermieden, unterschiedliche Anbieterrealitäten berücksichtigt und praktikable Lösungen zur Qualitätssicherung geschaffen werden.

Zu § 7 (3)

Die Regelung zur sprachlichen Verständigung berücksichtigt nicht ausreichend, dass es Leistungsnehmende gibt, die sich sprachlich nicht oder nicht mehr äußern können. In der Praxis ist Verständigung häufig auch über andere Kommunikationsformen möglich und sollte ausdrücklich zugelassen werden, um diesen Personenkreis nicht von Leistungen auszuschließen.

§ 9 Anerkennungsverfahren

Zu § 9 Abs. 1 Satz 1

Die vorgesehenen Änderungen erleichtern das Anerkennungsverfahren aus Sicht der Liga nicht ausreichend. Bereits bisher war eine schriftliche oder elektronische Antragstellung möglich. Wesentliche Entlastungen könnten durch eine zentrale landesweite Anlaufstelle erreicht werden, an der Anerkennungsanträge gebündelt bearbeitet werden. Standardisierte und vereinfachte Antragsverfahren würden den Verwaltungsaufwand auf allen Seiten deutlich reduzieren. Hierbei kann auch eine landeseinheitlich, für alle beteiligten nutzbare Online-Plattform (für alle Angebotsarten im Bereich SGB V sowie SGB XI) Abhilfe schaffen.

Zu § 9 Abs. 2

Die Möglichkeit, Angebote für ganz Hessen anerkennen zu lassen, wird ausdrücklich begrüßt.

§ 11 Zuständigkeit

Zu § 11 Abs. 1

Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag liegt derzeit in den kreisfreien Städten bei den Magistraten und in den Landkreisen bei den Kreisausschüssen. Diese dezentrale Zuständigkeitsregelung führt in der Praxis zu einer Vielzahl unterschiedlicher Verfahrensweisen, Auslegungen und Anforderungen. Für Anbieterinnen und Anbieter bedeutet dies einen hohen administrativen Aufwand sowie mangelnde Transparenz und Vergleichbarkeit der Anerkennungsverfahren.

Die in § 9 Abs. 1 eröffnete Möglichkeit einer landesweit einheitlichen Anerkennung von Angeboten wird daher ausdrücklich begrüßt. Um diese Zielsetzung konsequent umzusetzen, spricht sich die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. für die Ergänzung durch eine zentrale landesweite Anlaufstelle aus. Eine solche Stelle könnte Anerkennungsverfahren bündeln, standardisieren und für einheitliche Bewertungsmaßstäbe sorgen.

Eine zentrale Zuständigkeit würde die Verfahren vereinfachen, Rechts- und Planungssicherheit erhöhen und sowohl Antragstellende als auch Kommunen spürbar entlasten. Zugleich könnten standardisierte und digitale Antragsformate eingeführt werden (siehe § 9 Abs. 1), wodurch Bearbeitungszeiten verkürzt und bürokratische Belastungen reduziert würden.

Die Kommunen könnten sich dadurch stärker auf ihre beratenden, koordinierenden und steuernden Aufgaben konzentrieren.

Aus Sicht der Liga stellt die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle einen wesentlichen Beitrag zur Entbürokratisierung, Transparenz und Praxistauglichkeit der Pflegeunterstützungsverordnung dar. Sie würde zugleich den flächendeckenden Ausbau niedrigschwelliger Unterstützungsangebote in Hessen wirksam unterstützen und die Zielsetzung der Verordnung nachhaltig stärken.

§ 12 Mitteilungspflichten, Tätigkeitsbericht

Positiv zu bewerten ist, dass die verpflichtende jährliche Vorlage eines Tätigkeitsberichts entfällt. Sollte im Einzelfall dennoch ein Bericht angefordert werden, sollte dieser in landeseinheitlicher, standardisierter Form sowie möglichst digital erfolgen.

Gleichzeitig ist es wichtig, für Leistungsnehmende weiterhin eine niedrighschwellige Kontroll- und Beschwerdemöglichkeit vorzusehen, etwa durch einen verpflichtenden Hinweis auf die zuständige Kommune als Beschwerdestelle.

Allgemeine Anmerkungen:

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der pflegerischen Versorgungslandschaft halten wir es für erforderlich, die Pflegeunterstützungsverordnung regelmäßig - ggf. auch kurzfristig - zu evaluieren und bei Bedarf anzupassen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf mögliche Veränderungen im Zuge anstehender Pflegereformen. Sollte es beispielsweise zu einer Veränderung oder einem Wegfall des Entlastungsbetrags für Personen mit Pflegegrad 1 kommen, wäre die Finanzierung und Bezahlbarkeit von Leistungen nach der PfluV für einen wesentlichen Personenkreis nicht mehr gegeben. In einem solchen Fall bestünde unmittelbarer Anpassungsbedarf auch auf Ebene der Verordnung, um den Zugang zu Unterstützungsleistungen weiterhin sicherzustellen.

Zudem könnte geprüft werden, ob die PfluV über ihre formelle Weiterentwicklung hinaus durch ergänzende, landesweit einheitliche und leicht verständliche Erläuterungen flankiert werden kann, etwa in verständlicher Sprache und als eigenständige Umsetzungshilfe neben der Verordnung. Dies könnte unterstützend wirken, um Transparenz zu erhöhen und den Zugang zu Unterstützungsleistungen in der Praxis zu erleichtern.

Eine fortlaufende Evaluation und ein dialogorientierter Weiterentwicklungsprozess sind aus Sicht der Liga daher zentrale Voraussetzungen, um die Zielsetzung der PfluV auch künftig erfüllen und die Versorgungssituation pflegebedürftiger Menschen sowie die Entlastung pflegender Angehöriger nachhaltig sichern zu können.

Wir hoffen, dass die vorgetragenen Hinweise und Vorschläge bei der weiteren Ausgestaltung der Verordnung Berücksichtigung finden und zur Verbesserung der Praxistauglichkeit sowie zur Stärkung niedrighschwelliger Unterstützungsangebote beitragen können. Zugleich stehen wir für einen konstruktiven fachlichen Austausch weiterhin gerne zur Verfügung und begrüßen ausdrücklich Möglichkeiten zur Mitgestaltung im weiteren Verfahren.

Ansprechpartnerinnen:

Caritasspitzenverband f.d. Diözese Limburg

Frau Bianca Lingnau, Kompetenzfeldleitung Gesundheit. Pflege. Teilhabe. Akademie

Diakonie Hessen, Abteilung Gesundheit, Alter und Pflege

Fr. Bettina Mügge, Referentin Ambulante Dienste

Der Paritätische Hessen

Anna Grundel, Referentin Gesundheit, Alter und Pflege

AWO Nordhessen

Stefanie Göcken, Referentin Spitzenverband

Mit freundlichen Grüßen

Tim Helfert

Vorsitzender Liga-Arbeitskreis 3

„Gesundheit, Pflege und Senioren“

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

*Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.*